

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung und Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun.

(Vom 22. Dezember 1891.)

Tit.

Unterm 17. April 1891 wurde Herrn Ingenieur A. Beyeler in Bern die Konzession ertheilt zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun (E. A. S. XI, 324 ff.).

Art. 8 dieser Konzession lautet folgendermaßen: „Die Bahn wird schmalspurig und eingleisig erstellt.“

Nun erklärt der Konzessionär mit Schreiben vom 23. Juni abhin, daß er im allgemeinen Bericht des Konzessionsgesuches für obige Bahn speziell darauf aufmerksam gemacht habe, daß, sofern die Wünsche der Landesbewohner und die Bedürfnisse der hauptsächlich agrikolen Gegend ausdrücklich eine Normalspurbahn erheischen, eine solche ohne wesentliche Aenderung des Tracés adoptirt werden könne.

Die Landesbewohner hätten sich nun in mehreren zahlreich besuchten Versammlungen, welche in Kehrsatz, Belp, Toffen, Kirchenthurnen und Wattenwyl abgehalten worden seien, dahin ausgesprochen, es sei in erster Linie eine normalspurige Sekundärbahn anzustreben und nur wenn die nöthigen finanziellen Mehropfer nicht aufzubringen seien, zur Schmalspurbahn zurückzukehren.

Um nun diesem allgemeinen Wunsche der interessirten Bevölkerung gerecht zu werden, stellt der Konzessionär das Gesuch um Abänderung des Art. 8, dem er folgende Fassung zu geben beantragt: „Die Bahn wird eingleisig und normalspurig, eventuell schmalspurig erstellt.“

Mit Eingabe vom 3. Dezember gl. J. stellt Herr A. Beyeler das fernere Gesuch um Uebertragung der ihm ertheilten Konzession an die Maschinenfabrik Bern zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft.

Die zur Vernehmlassung eingeladene Regierung des Kantons Bern erhebt gegen die Gewährung der beiden Gesuche keine Einwendungen. Sie erklärt lediglich mit Bezug auf das erstere, daß sie dem Großen Rathe ihres Kantons das Recht vorbehalte, die Bedingungen aufzustellen, unter welchen die kantonale Subvention an dieses Unternehmen geleistet werde.

Wir unsererseits haben gegen die nachgesuchte Aenderung und Uebertragung der Konzession vom 17. April 1891 ebenfalls nichts einzuwenden und empfehlen Ihnen deßhalb die Annahme nachstehenden Beschlußentwurfs.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 22. Dezember 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Uebertragung und Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. zweier Gesuche des Herrn Ingenieur A. Beyeler in Bern vom 23. Juni und 3. Dezember 1891;
2. einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. Dezember 1891,

beschließt:

1. Die unterm 17. April 1891 Herrn Ingenieur A. Beyeler ertheilte Konzession für eine Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun (E. A. S. XI, 324 ff.) wird an die Maschinenfabrik in Bern, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, übertragen und gleichzeitig dahin abgeändert, daß Art. 8 folgende Fassung erhält:

„Die Bahn wird eingleisig und normalspurig, eventuell schmalspurig erstellt.“

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Konzession einer schmalspurigen Regionalbahn von Brenets nach Locle.

(Vom 22. Dezember 1891.)

Tit.

Der Verwaltungsrath der Regionalbahn des Brenets hatte mit Schreiben vom 7. Oktober d. J. dem Eisenbahndepartement die Mittheilung gemacht, daß die Erträgnisse aus dem Gepäck- und Gütertransport annähernd Null und weit davon entfernt seien, die Selbstkosten dieser Transporte zu decken. Der Verwaltungsrath verband damit das Gesuch, es möchte ihm gestattet werden, für den Gepäck- und Güterverkehr erhöhte Taxen zu beziehen, und zwar für den Gepäckverkehr um circa 67 % und für den Stückgutverkehr um circa 15 resp. 9 % höhere Taxen als gegenwärtig, nebst einer Minimaltaxe von 30 Cts. statt 20 Cts.

Die gegenwärtig bezogenen Taxen für diesen Verkehrstheil entsprechen bereits den konzessionsmäßigen Maximaltaxen. Das Eisenbahndepartement war daher nicht in der Lage, diesem Gesuche entsprechen zu können, weshalb der Verwaltungsrath auf Grund des Art. 24, Alinea 2, der Konzession dieser Bahn (E. A. S. n. F. X, 43 ff.) eingeladen wurde, für eine Betriebsperiode von wenigstens einem Jahr den Nachweis zu leisten, daß der Ertrag des Unternehmens nicht hinreiche, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, um alsdann eventuell der Bundesversammlung das Gesuch unterbreiten zu können.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung und
Abänderung der Konzession einer Eisenbahn von Bern durch das Gürbenthal nach Thun.
(Vom 22. Dezember 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1891
Date	
Data	
Seite	850-853
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.